

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DIRECT MAIL HOUSE AG (nachfolgend «DMH») und ihren Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DMH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DMH in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Individuelle Vereinbarungen, die mit dem Kunden in Einzelfällen getroffen werden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Leistungen

Die DMH bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen im Bereich Direktmarketing und Output Management an. Dazu gehören insbesondere Datenaufbereitung, Druck, Lettershoparbeiten und der Mailingversand (einschliesslich elektronischer Mailings). Die genauen Spezifikationen und Details der jeweiligen Leistungen werden in den individuellen Angeboten oder Auftragsbestätigungen festgelegt, die DMH ihren Kunden zur Verfügung stellt. DMH verpflichtet sich, alle Dienstleistungen gemäss den in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Vertragsunterlagen festgelegten Spezifikationen und Standards durchzuführen. Änderungen oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen DMH und dem Kunden. DMH behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen anzupassen, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Änderung der vereinbarten Leistungen führt und im Interesse des Kunden liegt. Eine Offerte oder eine Auftragsbestätigung ist während 60 Tagen gültig.

3. Termine und Lieferfristen

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Auftragsbearbeitung notwendigen Informationen, Materialien und Daten rechtzeitig und in der vereinbarten Form an DMH zu übermitteln. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht oder bei unvorhersehbaren Ereignissen oder Umständen, die ausserhalb des Einflussbereichs der DMH liegen, kann es zu Verzögerungen bei der Auftragsbearbeitung kommen. In solchen Fällen wird die DMH den Kunden umgehend informieren und gemeinsam nach einer Lösung suchen. Die Nichteinhaltung der Termine durch den Auftraggeber entlastet DMH von den zugesicherten Produktions- und Ablieferterminen. Gleiches gilt, wenn das angelieferte Material der DMH Verarbeitungsschwierigkeiten verursacht. Ein neuer Terminplan bedarf gegenseitiger Absprache. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen seitens DMH gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Vertragsrücktritt bzw. Schadenersatz.

4. Preise und Zahlungskonditionen

Die von DMH offerierten und bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettobeträge in Schweizer Franken. Diese Preise schliessen alle fälligen Abgaben, Zölle, Versicherungen usw. nicht mit ein. Alle zusätzlichen Kosten, die durch Änderungen des Auftrags oder zusätzliche Anforderungen des Kunden entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen netto zahlbar. Verzugsfolgen treten ohne Mahnung am 31. Tag nach Rechnungsstellung ein. Der Verzugszins beträgt 1% pro Monat. In unseren Offerten und Auftragsbestätigungen ist die MwSt. nicht berücksichtigt. DMH behält sich das Recht vor, bei grösseren Aufträgen oder bei Neukunden eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der DMH. DMH ist berechtigt, den durch nicht maschinenfreundliches Material oder nicht auftragskonforme Daten bedingten Mehraufwand, sowie Autorkorrekturen dem Auftraggeber weiterzuerrechnen. Gegenüber Rechnungen von DMH ist jede Verrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen ausgeschlossen.

5. Versand, Lieferung und Gefahrenübertragung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. DMH übernimmt die Aufgabe der Vorbereitung und Übergabe der Druckprodukte an die Schweizerische Post oder einen anderen Zusteller. Für die Einhaltung der postalischen Bedingungen eines Mailings ist der Auftraggeber verantwortlich. Portokosten, welche durch den Zusteller nicht direkt dem Absender belastet werden können, sind MWST-pflichtig. Mit der Übergabe der Druckprodukte an die Post oder einen anderen Zusteller durch die DMH geht die Gefahr

des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn DMH sich dazu verpflichtet hat, die Waren «franko Domizil» zu liefern. Die Bestellung gilt mit der Übergabe der Druckprodukte an die Post oder einen anderen Zusteller als ausgeführt, und nicht erst mit dem Erhalt durch den Endkunden.

6. Warenprüfung und Mängelanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, die von DMH gelieferten Waren oder Dienstleistungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware oder Dienstleistung, schriftlich gegenüber DMH anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware oder Dienstleistung in Bezug auf den nicht angezeigten Mangel als genehmigt.

7. Gewährleistung und Gewährleistungspflicht

DMH gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und die vereinbarten Eigenschaften besitzen. Die Gewährleistungspflicht von DMH beträgt 6 Monate ab Lieferung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Bei mangelhafter Lieferung besteht gegenüber DMH weder ein Recht auf Wandelung oder Minderung, noch hat DMH für Folgeschäden irgendwelcher Art einzustehen. Der Auftraggeber ist einzig berechtigt, von DMH eine Ersatzlieferung zu beanspruchen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe des Abschnitts «Haftung und Schadenersatz» und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Haftung und Schadenersatz

DMH haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DMH oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von DMH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von DMH für Schäden aufgrund von Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung und aus anderen Rechtsgründen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von DMH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Datenschutz und Informationssicherheit

DMH verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG, in Kraft seit 01.09.2023), einzuhalten. DMH ist Auftragsbearbeiterin i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. k des DSG. Bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen achtet DMH insbesondere auf die Grundsätze der Richtigkeit, Aktualität und Datensparsamkeit. DMH verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und einen unerlaubten Zugriff Dritter auf die Daten zu verhindern. Im Falle der Beauftragung von Dritten mit der Datenbearbeitung stellt DMH sicher, dass auch diese die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen. Sämtliche Informationen und Daten, die DMH im Rahmen der Vertragsbeziehung erhält, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe vor. DMH informiert den Kunden unverzüglich über Sicherheitsvorfälle oder Datenpannen, die die vom Kunden bereitgestellten Daten betreffen.

10. Nutzung von bereitgestellten Daten

Der Kunde garantiert, dass er über sämtliche Rechte an den bereitgestellten Daten verfügt und dass deren Nutzung durch DMH keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen Schutzrechte, verletzt. Der Kunde stellt DMH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung von Rechten an den bereitgestellten Druckdaten geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten, die DMH durch die Rechtsverteidigung entstehen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte an den von DMH genutzten Produktionsmitteln, insbesondere Ausdrucke, Folien, Stanzformen, Muster und ähnliches, bei DMH. DMH ist berechtigt, die bereitgestellten Druckdaten zu archivieren und auf Backups zu sichern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

11. Materiallieferung durch Kunde

Bei Produktionsaufträgen müssen dem Schwierigkeitsgrad angemessene Aufwandszuschläge durch den Auftraggeber berücksichtigt werden. Für allfällige Unterlieferungen kann DMH nicht verantwortlich gemacht

werden. Materialteile dürfen maximal 10 Tage vor Auftragsbeginn bei DMH angeliefert werden. Bei DMH gelagerte Materialien sind gegen Elementarschäden versichert. Eine die Versicherungsleistung überschreitende Haftung bei Verlust oder Beschädigung der eingelagerten Materialien kann gegenüber DMH nicht beansprucht werden. Restmaterialien werden nach der Auftragsabwicklung in Absprache mit dem Auftraggeber auf seine Kosten vernichtet oder an ihn zurückgeliefert.

12. Geheimhaltung

DMH und der Kunde verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten. Beide Parteien verpflichten sich, diese Informationen nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch über das Ende der Geschäftsbeziehung unbefristet hinaus. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Empfänger bereits vorher bekannt waren, die öffentlich zugänglich sind oder die nach der Übermittlung ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich geworden sind.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch rechtlich wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Zweck des vorliegenden Vertrags möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken. Für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand St. Gallen, sofern nicht Kraft Gesetz ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Die Parteien erklären, die Bedeutung dieser Gerichtsstandsklausel vollumfänglich zu kennen. Als anwendbares Recht wird das schweizerische Recht vereinbart.